

## **... 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY 2020 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Betriebswirtschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 261, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.03.2019, 16. Stück, Nummer 99, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

lautet nunmehr:

#### **„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Betriebswirtschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls folgende Bachelorstudien der Universität Wien: Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft. Diese Studien erfüllen die in Abs 3 genannten qualitativen Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Zulassungswerber\*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Punkten aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Betriebswirtschaftslehre, wirtschaftswissenschaftliche Methoden, Mikroökonomie, Spieltheorie, Mathematik und Statistik; davon
  - a. mindestens 15 ECTS-Punkte aus Betriebswirtschaftslehre sowie
  - b. jeweils mindestens 3 ECTS-Punkte aus Mathematik und Statistik.
- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Hinsichtlich des Nachweises des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Universität Wien.“

### **(2) § 11 Inkrafttreten**

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article\_number}, Stück {document\_number}, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

